



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadtverwaltung Zweibrücken
Herrn Oberbürgermeister
Marold Wosnitza
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

09. März 2022

nachrichtlich an:

Stadtverwaltung Pirmasens
Herrn Oberbürgermeister
Markus Zwick
Exerzierplatzstraße 17
66953 Pirmasens

Kreisverwaltung Südwestpfalz
Frau Landrätin
Dr. Susanne Ganster
Unterer Sommerwaldweg 40-42
66953 Pirmasens

Stadtverwaltung Pirmasens - Dez. I -	
über	
an	04. April 2022
mit der Bitte um	
<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme	<input type="checkbox"/> Rückspr./Rückruf
<input type="checkbox"/> Stellungnahme üb. I/1	<input type="checkbox"/> Vollzugsbericht üb. I/1
<input type="checkbox"/> weitere Veranlassung	<input type="checkbox"/> zum Verbleib/Wv. z.T.

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1134-0015#2021/0050-0301 382	17.12.2021 und 25.02.2022	Robert Freisberg Robert.Freisberg@mdi.rlp.de	06131 16-3177 06131 16-17 3177

Bitte immer angeben!

Bewilligungsbescheid "IKZ-Modellvorhaben Südwestpfalz"

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aufgrund Ihres Antrages einschließlich des Projekt- und Finanzierungsplanes vom 17. Dezember 2021, ergänzt am 25. Februar 2022, bewillige ich der Stadt Zweibrücken im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Pirmasens und dem



Landkreis Südwestpfalz zur Durchführung des "IKZ-Modellvorhabens Südwestpfalz"
eine Förderung für die Haushaltsjahre 2022 bis 2023 in Höhe von

667.487 EURO

(in Worten: Sechshundertsiebenundsechzigtausendvierhundert­siebenundachtzig EURO).

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden. Als Ausgaben werden die im Projekt- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Aufwendungen in Höhe von 741.652,00 EURO zugrunde gelegt und als förderfähig anerkannt. Für die als förderfähig anerkannten Kosten wird eine Zuwendung mit einem Satz von 90% gewährt. Eine Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben führt in gleichem Maße zu einer Reduzierung des Zuwendungsbetrages.

Die Zuwendung steht für die Jahre 2022 und 2023 unter Haushaltsvorbehalt. Bis zum Erlass des Landeshaushaltsgesetz 2022 sind keine Mittelabrufe zulässig.

Das Projekt ist durch die Zuwendungsempfängerin bis zum 31. Dezember 2023 abzuschließen. Zu diesem Zeitpunkt vorhandene Restmittel verfallen, sofern sie nicht der Evaluierung des Modellvorhabens dienen. Durch die Zuwendungsempfängerin ist bereits bis zum 30. August 2023 ein vorläufiger Abschlussbericht über die Projektinhalte sowie die Erkenntnisse der Evaluation vorzulegen. Entsprechend Ihrem Antrag wird die Zuwendung vornehmlich für die Schaffung von drei zusätzlichen Vollzeitstellen sowie die wissenschaftliche, fachliche und rechtliche Begleitung verwendet im Sinne der Schaffung zukunftsfester und nachhaltiger, interkommunaler Kommunal- und Verwaltungsstrukturen unter Beachtung der derzeitigen Veränderungsprozesse im Bereich der digitalen Verwaltungsdienstleistungen. Der Antrag sowie der Projekt- und Finanzierungsplan sind Bestandteil der Zuwendung. Ein Übertrag der Mittel in ein Folgejahr bis zum Ende der Projektlaufzeit ist zulässig.



Ausgaben, die nicht den Zielen des Modellvorhabens dienen, dürfen aus dieser Zuwendung nicht bedient werden. Investitionen im Sinne von Anschaffungen – sofern sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb erforderlich sind und den Wert von 10.000 EURO (zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer) überschreiten – sowie Bauten können nicht aus dieser Bewilligung finanziert werden. Ergeben sich aus dem Modellvorhaben weitere Finanzierungs- und Investitionserfordernisse (z.B. Schlüsselprojekte im Rahmen der weiteren Umsetzung etc.), sind Zuwendungen bei den jeweils zuständigen Fachbehörden gemäß den jeweiligen Vorgaben zu beantragen.

Gemäß Teil II Nr. 2.4 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO gehört die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und reduziert die genannte Fördersumme entsprechend.

Die Bewilligungsbehörde ist regelmäßig und bei besonderen Anlässen unaufgefordert und umgehend schriftlich zu informieren sowie in den Gesamtprozess einzubinden. Die Bewilligungsbehörde kann sich hierzu ebenso wie zur Umsetzung der Nebenbestimmungen Dritter bedienen.

Sofern durch diese Zuwendung Gegenstände und Rechte erworben werden, sind die in Teil II Nr. 4.2.3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO genannten Vorgaben für die Zweckbindung anzuwenden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tage des vollständigen Übergangs des Eigentums bzw. der Verfügungsmacht auf die Zuwendungsempfängerin. Als Ablauf der Zweckbindungsfrist für alle Anschaffungen, die nicht geringwertiges Wirtschaftsgut gem. § 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz sind, wird der 31. Dezember 2028 bestimmt, sofern nicht vorher ein tatsächlicher, technischer oder wirtschaftlicher Verbrauch bzw. die Abnutzung erfolgt ist oder eine andere Frist gesetzlich bestimmt ist. Für die Inanspruchnahme des vorzeitigen Verbrauchs bzw. Abnutzung besteht Anzeigepflicht der Zuwendungsempfängerin bei einem Anschaffungswert von über 5.000 EURO (zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer). Für geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 6 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz wird eine



Dauer von 12 Monaten als Zweckbindungsfrist bestimmt, sofern nicht vorher ein tatsächlicher, technischer oder wirtschaftlicher Verbrauch bzw. die Abnutzung erfolgt ist. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann die Zuwendungsempfängerin frei über die Gegenstände und Rechte verfügen.

Die Bewilligung erfolgt unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen bzw. Hinweisen, die Bestandteile dieses Bewilligungsbescheides sind.

Nebenbestimmungen

1. Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) – Teil II/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2002 zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) (MinBl. 2003, S. 22) in der Fassung vom 20. Oktober 2008 (MinBl. 2009, S. 18) – sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
2. Die Bewilligung ist hinsichtlich der Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und der Zuweisung vorläufig. Die endgültige Festsetzung - gegebenenfalls nach Prüfung des Verwendungsnachweises - bleibt vorbehalten. Eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten sowie eine Erhöhung oder das Hinzutreten von Deckungsmitteln gegenüber dem dieser Bewilligung zugrunde liegenden Finanzierungsplan wirkt sich auf die Höhe der Zuweisung wie in Nr. 2 AN-Best-K festgelegt aus.
3. Nr. 17 der als Anlage beigefügten Verwaltungsvorschrift (VV) der Landesregierung über „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ vom 1. Dezember 2015 (MinBl. 2015, S. 350) ist zu beachten (vgl. Nr. 24 Abs. 3 der VV).
4. Auf das als Anlage beigefügte Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über



„Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“ vom 16. Juni 2003 (MinBl. 2003, S. 374) wird hingewiesen.

5. Die Auszahlung der Zuwendungsmittel richtet sich nach Nr. 1.3 und 1.4 ANBest-K. Jede Anforderung hat den Mittelbedarf und die Mittelverwendung im vorgegebenen Zeitraum nachzuweisen. Hierfür sind vom der Zuwendungsempfängerin detaillierte Unterlagen (Rechnungen, Fälligkeiten, aktueller Soll-Ist-Vergleich u.ä.) der Anforderung beizufügen. Die Bewilligungsbehörde bestimmt ein Muster.
6. Sofern sich aus Sicht der Zuwendungsempfängerin Umstände ergeben, die eine Fortführung des Projektes nicht sinnvoll erscheinen lassen, hat die Zuwendungsempfängerin die Bewilligungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert hierüber zu unterrichten. Nr. 5.3 ANBest-K ist entsprechend zu beachten.
7. Grundlage für die Durchführung des Modellvorhabens sind die Schaffung zukunftsfester und nachhaltiger, interkommunaler Kommunal- und Verwaltungsstrukturen unter Beachtung der derzeitigen Veränderungsprozesse im Bereich der digitalen Verwaltungsdienstleistungen, sowie folgende Punkte:
 - a) Der Zuwendungsempfängerin wird aufgegeben, ein Lenkungsgremium für den Gesamtprozess unter Teilnahme der Bewilligungsbehörde einzurichten, das mindestens viermal im Kalenderjahr tagt. Die Bewilligungsbehörde kann Dritte zu den Sitzungen hinzuziehen.
 - b) Zwischen der Zuwendungsempfängerin und der Bewilligungsbehörde wird über Konzeption und Umsetzung der einzelnen Phasen des Modellvorhabens, der strukturellen Umsetzung sowie über die Beauftragung Dritter Einvernehmen hergestellt.
 - c) Die bei der Zuwendungsempfängerin mit der Durchführung des Modellvorhabens beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen obligatorisch an Pflichtveranstaltungen und Weiterbildungsmaßnahmen sowie einem durch die Bewilligungsbehörde beauftragten, laufenden Coaching teil.



- d) Die Zuwendungsempfängerin sowie die mit ihr verbundenen Kommunen nehmen an den obligatorischen Veranstaltungen der Bewilligungsbehörde teil.
 - e) Die Zuwendungsempfängerin sowie die mit ihr verbundenen Kooperationspartner treten dem "Interkommunalen Netzwerk Digitale Stadt (IKONE-DS)" bei. Die Zuwendungsempfängerin hat im "Interkommunalen Netzwerk Digitale Stadt" regelmäßig über den Projektfortschritt zu berichten.
 - f) Öffentliche Veranstaltungen und Workshops der Zuwendungsempfängerin sind qualifiziert zu moderieren und durch eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit der Bevölkerung transparent zu machen.
8. Das Erfordernis des Nachweises der Mittelverwendung gemäß Teil II Nr. 10 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO und der entsprechenden Nebenbestimmungen werden durch die Vorlage eines Zwischenberichtes im 3. Quartal 2022, eines Endberichtes einschließlich wissenschaftlicher Evaluierung zum 31. Dezember 2023 und einem abschließenden Nachweis der Mittelverwendung bis zum 31. März 2024 erfüllt. Durch die Zuwendungsempfängerin ist bereits bis zum 30. August 2023 ein vorläufiger Abschlussbericht über die Projektinhalte sowie die Erkenntnisse der Evaluation vorzulegen.
9. Die Zuwendungsempfängerin führt eine laufende wissenschaftliche Evaluation durch.
10. Daten, die im Rahmen des Modellvorhabens erhoben werden, werden der Landesregierung sowie der Forschung an Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen in elektronisch verarbeitbarer Form zur Verfügung gestellt. Die Bewilligungsbehörde kann die Herausgabe von Daten aus wichtigem Grund untersagen.
11. Die Einstellung von zusätzlichem Personal für den Projektzeitraum ist förderfähig. Eine Besserstellung gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes ist unzulässig (Besserstellungsverbot). Vergleichbare Leistungen



- können auch durch Dritte erbracht werden. Die Auswahl und Einstellung von Personal bzw. die Auswahl Dritter bedarf der Herstellung des Einvernehmens zwischen Bewilligungsbehörde und Zuwendungsempfängerin.
12. Die Zuwendungsempfängerin hat über die Bewilligungsbehörde Landesministerien und Landesbehörden sowie weitere betroffene Stellen frühzeitig bei thematischer Betroffenheit zu informieren und ggf. in das Projekt einzubinden.
 13. Der "Letter of Intent" ist zwischen den teilnehmenden Kommunen zeitnah abzuschließen. Eine weitergehende Kooperationsvereinbarung ist zwischen den teilnehmenden Kommunen spätestens drei Monate nach Projektbeginn im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde abzuschließen. Die Kooperationsvereinbarung hat den Beitritt weiterer Projektpartner zu ermöglichen.
 - a. Die Kooperationsvereinbarung hat für die Säule I ein prozentuales Ziel am definierten Gesamtvergabevolumen (in EURO) zu definieren, das zum Ende des Bewilligungszeitraums über die zu schaffende Vergabestelle abgewickelt werden muss.
 - b. Die Kooperationsvereinbarung hat für die Säule II ein prozentuales Ziel am definierten Gesamtauftragsvolumen (in EURO) zu definieren, das zum Ende des Bewilligungszeitraums über die zu schaffende Beschaffungsstelle abgewickelt werden muss.
 - c. Die Kooperationsvereinbarung hat für die Säule III ein Ziel an Förderanträgen zu definieren, das zum Ende des Bewilligungszeitraums über die zu schaffende Stelle zur Fördermitteleinwerbung abgewickelt werden muss.
 14. Die Zuwendungsempfängerin trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insb. der geltenden datenschutz-, vergabe-, beihilfe- und förderrechtlichen Bestimmungen. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich ggf. erforderlicher Genehmigungen oder Zustimmungen von Behörden sowie der Durchführung ggf. erforderlicher Verfahren. Für deren Beiholung



ist die Zuwendungsempfängerin verantwortlich. Bei der Umsetzung von Maßnahmen ist auf deren Barrierefreiheit, die baukulturelle Einpassung, die Kinder-, Familien- und Seniorenfreundlichkeit, die Zugänglichkeit für alle Bevölkerungsgruppen, die Schonung der natürlichen Ressourcen, Lebensgrundlagen und der Tier- und Pflanzenwelt sowie die Verringerung des Energieverbrauchs bzw. den Einsatz von regenerativen Energien und nachwachsenden Rohstoffe mit dem Ziel der Klimaneutralität hinzuwirken.

15. Die Zuwendungsempfängerin stimmt ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit der Bewilligungsbehörde ab. Die Bewilligungsbehörde ist bei allen Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen zu benennen. Die Zuwendung ist für die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist kenntlich zu machen.

Hinweise

Eine Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen oder die Nichterfüllung von Auflagen kann zu einer vollständigen oder teilweisen Zurückforderung der Zuwendung führen. Die Zuwendung soll in der Regel erst mit Bestandskraft des Bescheides, also nach Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Rechtsbehelfsfrist, ausgezahlt werden. Im Falle Ihres schriftlich erklärten Verzichts auf den Rechtsbehelf ist eine frühere Auszahlung möglich (Teil II Nr. 7.1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag



enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz



Anlagen:

- Empfangsbekanntnis gegen sofortige Rücksendung.
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K).
- Verwaltungsvorschrift „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“.
- Rundschreiben „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A).